

DR. GUTH · BECK · KLEIN · CYMUTTA RECHTSANWÄLTE
POSTFACH 10 27 43 · 68027 MANNHEIM

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt

vorab per Fax: 06321/ 99-2900

Unser Az.: 706/19 CY11
13. November 2019/*st/eg*

Ihr Az.: 89 30-RPK 000:314
Genehmigung der Süd-Müll GmbH & Co. KG
für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung in Heßheim
Hier: Widerspruch der SGM Schutzgemeinschaft gegen
Mülldeponie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die gewährte Fristverlängerung. Namens
und im Auftrag unserer Mandantschaft begründen wir für diese den
Widerspruch und beantragen:

1. Die oben angegebene Genehmigung mit dem oben
angegebenen Aktenzeichen wird aufgehoben.
2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die
Widerspruchsführerin im Vorverfahren wird für notwendig
erklärt.

DR. WOLFGANG GUTH

ULRIKE BECK
Partnerin
Fachanwältin für Familienrecht
und Fachanwältin für Arbeitsrecht

BERNHARD KLEIN
Partner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. STEPHAN CYMUTTA
Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dozent an der DHBW und der LEUPHANA

PATRICK HENN

ELENA SCHRAG

CHRISTINA EBERLE

KANZLEI
Augustaanlage 13
68165 Mannheim
Tel.: (0621) 3 21 68-0
Fax: (0621) 15 25 75

ZWEIGSTELLE
Mannheimer Straße 11a
67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 60 59 1-0
Fax: (06322) 60 59 1-15

In Kooperation mit:
RECHTSANWÄLTE
WÜLFRAH & PARTNER
Karlsruhe

Begründung:

Die oben angegebenen Genehmigungen sind rechtswidrig und verletzen den Widerspruchsführer in seinen Rechten. Im Einzelnen:

I. Mangelnde Bestimmtheit des Genehmigungsbescheids

Bei dem genehmigten Vorhaben handelt es sich um die Änderung des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers der Firma Süd-Müll in Heßheim, d.h. der Änderung eines Lagers für gefährliche Abfälle i.S.d. Art. 3 Nr. 2 der europäischen Richtlinie 2008/98/EG. Die Genehmigungsbehörde ordnet die beantragte Anlage den Nummern 8.8.1.1 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu, so dass insbesondere gefährliche Abfälle in einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr pro Tag behandelt werden können. Dem Genehmigungsbescheid lagen die Antragsunterlagen in der in Kapitel B. des Bescheides dargestellten Form zu Grunde, wobei die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides den Planunterlagen vorgehen.

Dem Genehmigungsbescheid mangelt es jedoch an der erforderlichen Bestimmtheit.

So liegen für die Festlegung von Volumina einzelner Anlagenteilen teilweise widersprüchliche Angaben vor. So wird in Formular 3 für den Spaltölvorlagebehälter B710 ein Volumen von 6.3 m³ angegeben, während in Nr. 2.4 der Anlage 7 der dem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Antragsunterlagen von dem „5 m³ fassenden Vorlagebehälter B710“ die Rede ist. Eine systematische Plausibilitätsprüfung der Anlagedaten durch die Genehmigungsbehörde hat es anscheinend nie gegeben.

Diese Widersprüche in den Antragsunterlagen und in der Folge im Genehmigungsbescheid führen zur mangelnden Bestimmtheit des Genehmigungsbescheids, zur Verletzung von § 1 Abs. 1 LVwVfG § 37 Abs. 1 VwVfG und in der Folge zur Unwirksamkeit des Genehmigungsbescheids.

Die mangelnde Bestimmtheit des Genehmigungsbescheides ergibt sich auch aus anderen Aspekten.

So sind gemäß Nr. A.II des Genehmigungsbescheides auch zwei wasserrechtliche Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnisse von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst, u.a. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage.

Gemäß Nr. C.II.3.1.15 des Genehmigungsbescheids enthalten die Antragsunterlagen widersprüchliche Aussagen zum Schlammabzug. Im Genehmigungsbescheid wird jedoch keine eindeutige Regelung getroffen. Vielmehr wird diese auf einen Zeitpunkt von einem Monat nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids gelegt. Die mit dem Genehmigungsbescheid bestehende Widersprüchlichkeit führt zur Verletzung von § 1 abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG und in der Folge zur Unwirksamkeit des Genehmigungsbescheides.

Gemäß Nr. C.II.3.1.17 des Genehmigungsbescheides ist das Fließbild in Ordner 3 Fach G Anlage 3 der Antragsunterlagen unvollständig. Statt dies vor Erteilung des Genehmigungsbescheides zu überarbeiten und zu vervollständigen, verlegt der Genehmigungsbescheid dies auf einen Zeitpunkt von einem Monat nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung sind daher die im Fließbild darzustellende Anlagekonfiguration und Verfahrensweisen unbestimmt. Die mit dem Genehmigungsbescheid bestehende Widersprüchlichkeit führt zur Verletzung von § 37 Abs. 1 VwVfG und in der Folge zur Unwirksamkeit des Genehmigungsbescheides.

II. Anforderungen an den Sicherheitsbericht bei der Auslegung der Antragsunterlagen

Gemäß dem Genehmigungsbescheid ist die CPB-Anlage am Standort Heßheim eine Nebenanlage zum bestehenden Sondermüllzwischenlager. Das bestehende Sondermüllzwischenlager ist bereits ein Betriebsbereich der oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 5a BImSchG). Für den bestehenden Betriebsbereich ist gemäß § 9 der 12. BImSchV bereits ein Sicherheitsbericht erforderlich. Der Sicherheitsbericht in der derzeit gültigen Form wurde der Widerspruchsführerin übermittelt.

Die geplante CPB-Anlage wird damit Teil dieses Betriebsbereichs.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Bezeichnung „Betriebsbereiche“ für die Betriebseinheiten BE 500, BE 800, BE 1230 und ggf. andere Betriebseinheiten in Nr. C.1. Abs. 2 des Genehmigungsbescheids irreführend ist.

Der Begriff „Betriebsbereich“ ist in § 3 Abs. 5a BImSchG legaldefiniert und umfasst die Gesamtheit aller Betriebseinheiten, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Eine Aufsplitterung dieses Betriebsbereichs in einzelne, isolierte Betriebsbereiche wäre nicht mit § 3 Abs. 5a BImSchG in Einklang zu bringen.

Die Antragstellerin führt auf Seite 11 des Kapitels D „Erläuterungen zum Antrag“ des Genehmigungsantrags aus: „Die CPB-Anlage wird in die am Standort bereits vorhandene Störfallbetrachtung aufgenommen und wird als Bestandteil dieser, in allen Auswirkungsbetrachtungen behandelt.“

Soweit mit der Störfallbetrachtung der Sicherheitsbericht gemeint sein soll, wurden die Anforderungen an diese und die erforderliche Darlegung in den Antragsunterlagen nicht erfüllt. Soweit mit der Störfallbetrachtung ein anderes Dokument mit dem Titel „Störfallbetrachtung“ gemeint sein sollte, ist dieses nicht in den Antragsunterlagen enthalten und kann daher ebenfalls die erforderliche Darlegung in den Antragsunterlagen nicht erfüllen.

Die Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung und der 9. BImSchV wurden zudem auch nicht von der Genehmigungsbehörde eingefordert. Dort heißt es unter C.I.7.2 des

Genehmigungsbescheides lediglich: „Vor Inbetriebnahme der CPB-Anlage sind der Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem fortzuschreiben.“ Diese Verlagerung der Vorlage der Fortschreibung des Sicherheitsberichts aus dem Genehmigungsverfahren in einen Zeitpunkt nach Erteilung des Genehmigungsbescheides verstößt dabei gegen die Anforderungen der 9. BImSchV.

Bezüglich der CPB-Anlage sind insbesondere die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der 12. BImSchV und 9. BImSchV ergeben. Aus § 4b Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV ergibt sich die Pflicht zur Aktualisierung des Sicherheitsberichtes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Soweit eine genehmigungsbedürftige Anlage Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, für die ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung anzufertigen ist, müssen die Teile des Sicherheitsberichtes, die den Abschnitten II Nummer 1, 3 und 4 sowie den Abschnitten III bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, dem Antrag beigelegt werden, soweit sie sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen oder für sie von Bedeutung sind. In einem Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind.

Dies ist hier der Fall. Die beantragte CPB-Anlage weist sowohl sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt wie sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion auf.

Bereits an dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt ihre Eigenschaft, sicherheitsrelevantes Anlagenteil zu sein, nicht deshalb verlieren, weil Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Gerade aus der Eigenschaft des Vorliegens eines Anlagenteils mit besonderem Stoffinhalt folgt die Notwendigkeit, Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung zu ergreifen. Daher hält der Betreiber beispielweise Behälterleckagen mit der Freisetzung von Gefahrstoffen – die gerade nicht Brand- oder Explosionsgefahren hervorrufen müssen - für möglich (Seite 11 des Kapitels D „Erläuterungen zum Antrag“ des Genehmigungsantrags), bzgl. derer er auswirkungsbegrenzende Maßnahmen (z.B. ausreichendes Rückhaltevolumen) ergreift. Genau dies ist in einer Gefahrenquellenanalyse im Sicherheitsbericht im Detail darzulegen. Zudem sind ursachenunabhängig Dennoch-Störfälle sowie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der Dennoch-Störfälle im Sicherheitsbericht darzulegen. Bzgl. der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion erwähnt der Betreiber die „moderne MSR-Technik“ (Seite 11 des Kapitels D „Erläuterungen zum Antrag“ des Genehmigungsantrags).

III. Fehlende Voraussetzungen einer systematischen und vollständigen Ermittlung sicherheitsrelevanter Anlagenteile

Zur Beschreibung der Anlage nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 der Störfall-Verordnung im Sicherheitsbericht zählt die Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile. Anlagenteile sind sicherheitsrelevant, wenn bei deren Versagen oder Fehlen ein Störfall nicht auszuschließen ist.

Aus der Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile müssen insbesondere hervorgehen:

- Funktion,
- Art und Ausmaß der Beanspruchungen,
- Auslegung,
- sicherheitstechnische Bedeutung und
- besondere Auslegungsmerkmale, soweit diese wegen besonderer Gefahren vorhanden sind.

Um eine systematische und vollständige Ermittlung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu gewährleisten, müsste deren vollständige Aufführung in einem eigenen Kapitel der Antragsunterlagen mit dem jeweiligen Stoffinhalt bzw. der jeweiligen Funktion erfolgen. Dabei dürfen die sicherheitsrelevanten Anlagenteile nicht pauschal abgehandelt werden, sondern müssen im Detail Anlagenteil für Anlagenteil aufgeführt werden. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Alternativ hierzu müssen die sicherheitsrelevanten Anlagenteile zumindest anhand der Antragsunterlagen bestimmbar sein. In den vorliegenden Antragsunterlagen ist hierfür Formular 3 „Anlagedaten“ zentral. Dort wird zwar bei Teilen von Betriebseinheiten auf die entsprechenden Nummern „gem. Fließbild“ verwiesen. Dieses Fließbild ist zentral für die vollständige Ermittlung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile.

Ein derartiges Fließbild ist nicht Teil der Antragsunterlagen. Stattdessen ist ein „Fließschema Allgemein“ (Zeichnungsnummer 1210-093-3001-004-F) Teil der Anlage 3 der Antragsunterlagen und gemäß Kapitel B des Genehmigungsbescheids auch dessen Grundlage gewesen. Dieses Fließschema enthält jedoch die Nummern „gem. Fließbild“ nicht, sondern stellt lediglich grob auf die Betriebseinheiten ab. Auf dieser Grundlage ist eine systematische und vollständige Ermittlung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile nicht möglich.

Dies bedeutet, dass weder der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides eine vollständige Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile vorlag noch bestimmbar war und auch die Pflicht gemäß § 4b Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV nicht erfüllt werden konnte.

Bereits aus diesem Grund ist der Genehmigungsbescheid rechtswidrig.

IV. Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt

Dem kann auch nicht entgegeng gehalten werden, dass in der Anlage keine sicherheits-relevanten Anlagenteile vorliegen werden. Das Gegenteil lässt sich bereits bei den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt exemplarisch zeigen.

Bei dem genehmigten Vorhaben müssen gefährliche Stoffe gemäß der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung in Mengen vorliegen, die die Richtwerte des Berichts KAS-1 "Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile" der Kommission für Anlagensicherheit, siehe <https://www.kas-bmu.de/kas-chronologische-reihenfolge.html> erreichen oder überschreiten. Dies ist hier gegeben.

IV. 1. Vorliegen gefährlicher Stoffe

Für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt müssen Stoffe vorliegen, die gemäß der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV namentlich aufgeführt sind oder den dort genannten Stoffkategorien zuordenbar sind.

Dies ist bei der weit überwiegenden Zahl der vorgesehenen gefährlichen Abfälle gegeben. Allerdings mangelt es an der Zuordnung zu den Stoffkategorien der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV.

Zwar findet sich in Kapitel 8 „Abfallarten“ der Antragsunterlagen eine Darstellung der vorgesehenen Abfallschlüssel sowie in Nr. G.I. des Genehmigungsbescheides ein Positivkatalog der Abfälle zur Zwischenlagerung und Behandlung. Allerdings stellen die dort vorgenommenen Kategorisierungen keine Zuordnung der Abfälle zu den Stoffkategorien der Stoffliste gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung dar. Dies ist unzureichend, um die sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu bestimmen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (20.8.2015) sowie der Genehmigung (22.7.2019) war der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS-25 - Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ unmittelbar anwendbar. Offensichtlich ist zu diesem Zeitpunkt aber keine Einstufung erfolgt.

Stellt man auf die Neufassung der 12. BImSchV ab, so hätte bereits bis zum Ablauf des 14. Juli 2017 ein aktualisierter Sicherheitsbericht vorliegen müssen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte dann auch die Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu den aufgrund der Umstellung auf die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) neuen Stoff-kategorien der 12. BImSchV vorliegen müssen. Dies hätte auch entsprechend im Antrag auf Änderung der bestehenden Anlage aufgeführt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt, nicht von der Genehmigungsbehörde eingefordert und auch nicht im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Dem kann nicht entgegeng gehalten werden, dass bisher keine Umstellung des Leitfadens KAS-25 auf die neuen Stoffkategorien der 12. BImSchV erfolgt ist. Denn die Pflicht zur Zuordnung zu den Gefahrenkategorien der Stoffliste des Anhangs 1 der 12. BImSchV ist gemäß Nr. 7 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der 12. BImSchV eine Betreiberpflicht. Sie ist unabhängig von den Publikationen der Kommission für Anlagen-sicherheit. Liegt keine Überarbeitung des KAS-25 vor, hat der Betreiber die Zuordnung selbst vorzunehmen und die Genehmigungsbehörde die korrekte Zuordnung zu überprüfen. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, obwohl die Unterlagen erst ab dem 2.1.2018 ausgelegt wurden und die Umstellung auf die neuen Stoffkategorien bereits mehrere Jahre vorher absehbar war.

Dass eine derartige Einstufung problemlos möglich ist, zeigt die mit Datum vom 15.6.2018 vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) herausgegebene „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV“

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/anlagen/pdf/Leitfaden_Abf%C3%A4lle_NRW.pdf

Diese Arbeitshilfe wird nicht nur von Nordrhein-Westfalen, sondern auch von Hessen und Brandenburg im Vollzug angewandt.

Die in Abschnitt G (Anlage des Genehmigungsbescheids aufgeführten Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung lassen sich daher sowohl den früheren wie den jetzigen Stoffkategorien der 12. BImSchV zuordnen. Die von der Antragstellerin vorgenommene Zuordnung zu 9 Kategorien ist für die stoffliche störfallrechtliche Zuordnung hingegen ohne Belang.

Berücksichtigt man bei den flüssigen und schlammigen Abfällen in einem ersten Schritt aufgrund des Ausschlusses von Abfällen mit einem Flammpunkts $< 55 \text{ }^{\circ} \text{C}$ die entzündbaren Eigenschaften nicht, ergeben sich nach KAS-25 und NRW-Arbeitshilfe die folgenden Einstufungen für die relevanten Abfälle:

Abfallschlüsselnummer	Einstufung KAS-25 (ohne Gefahren für entzündbare Flüssigkeiten)	Einstufung NRW (ohne Gefahren für entzündbare Flüssigkeiten)
01 05 05*	9b	E2
01 05 06*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
04 02 19*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
05 01 03*	9b	E2
05 01 05*	9b	E2
05 01 06*	9b	E2
05 01 09*	1, 2, 9b	H1, H2, E2
05 01 12*	9b	E2
06 01 01*	2, 9a, 9b, 10a	H2, E1, E2, O1
06 01 02*	9b	E2
06 01 03*	1, 2	H1, H2
06 01 05*	3	P8

06 01 06*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
06 02 03*	9a	E1
06 02 05*	9a, 9b	E1, E2
06 03 13*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
06 05 02*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
07 01 01*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 01 11*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 02 01*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 02 11*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
07 03 01*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 05 01*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 05 11*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
07 06 01*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 06 11*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 07 01*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
07 07 11*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
08 01 15*	9b	E2
09 01 01*	9a, 9b	E1, E2
09 01 02*	9a, 9b	E1, E2
10 01 22*	9a, 9b	E1, E2
10 02 11*	9b	E2
10 02 13*	9a, 9b	E1, E2
10 03 25*	2, 9b	H2, E2
10 03 27*	9b	E2
10 04 09*	9b	E2
10 05 06*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
10 05 08*	9b	E2
10 06 07*	9a, 9b	E1, E2
10 06 09*	9b	E2
10 07 07*	9b	E2
10 08 19*	9b	E2
10 11 13*	9a, 9b	E1, E2
11 01 05*	1, 2, 3, 9a, 9b	H1, H2, P8, E1, E2
11 01 06*	1, 2, 3, 9a, 9b	H1, H2, P8, E1, E2
11 01 08*	9b	E2
11 01 09*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
11 01 11*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
11 01 13*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
11 01 15*	9a, 9b	E1, E2
11 01 16*	9a, 9b	E1, E2
12 01 07*	9b	E2
12 01 09*	9b	E2

12 01 14*	1, 2, 9b	H1, H2, E2
12 03 01*	9b	E2
13 01 05*	9b	E2
13 04 01*	9b	E2
13 04 02*	9b	E2
13 04 03*	9b	E2
13 05 01*	9b	-----
13 05 02*	9b	-----
13 05 03*	9b	-----
13 05 06*	9b	E2
13 05 07*	9b	-----
13 05 08*	9b	-----
13 08 01*	9b	E2
13 08 02*	9b	E2
16 10 01*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
16 10 03*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
19 01 06*	9a, 9b	E1, E2
19 02 05*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
19 02 07*	9a, 9b	E1, E2
19 08 07*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
19 08 08*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
19 08 10*	9b	E2
19 08 11*	9a, 9b	E1, E2
19 08 13*	1, 2, 9a, 9b	H1, H2, E1, E2
19 11 03*	9b	-----
19 11 05*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
19 13 03*	9a, 9b	E1, E2
19 13 05*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
19 13 07*	2, 9a, 9b	H2, E1, E2
20 01 14*	2	H2
20 01 15*	9a, 9b	E1, E2

Dabei zeigt sich, dass eine Vielzahl von gefährlichen Abfällen die Eigenschaften sehr giftig/akut toxisch Kategorie 1, giftig/akut toxisch Kategorie 2, 3 oder umweltgefährlich/gewässergefährdend aufweisen. Zwei Abfallschlüssel können zudem brandfördernd/oxidierend sein.

Auf dieser Basis lassen sich den einzelnen im Genehmigungsbescheid aufgeführten Stoffgruppen auf der Grundlage von Anlage G des Genehmigungsbescheids jeweils die unter die Stoffgruppen fallenden Abfallschlüssel zuordnen. Damit können auch die störfallrechtlichen Einstufungen der Stoffgruppen gemäß der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung vorgenommen werden. Dabei sind die möglichen Einstufungen der Stoffgruppen der Anlage G des Genehmigungsbescheids in der Spalte „Maximaleinstufungen“ aufgeführt.

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
I	04 02 19*	H1, H2, E1, E2	H1, H2, E1, E2
	05 01 03*	E2	
	05 01 05*	E2	
	05 01 06*	E2	
	05 01 09*	H1, H2, E2	
	05 01 12*	E2	
	06 05 02*	H1, H2, E1, E2	
	07 01 11*	H2, E1, E2	
	07 02 11*	H1, H2, E1, E2	
	07 05 11*	H1, H2, E1, E2	
	07 06 11*	E1, E2	
	07 07 11*	H1, H2, E1, E2	
	10 02 11*	E2	
	10 02 13*	E1, E2	
	10 03 25*	H2, E2	
	10 03 27*	E2	
	10 04 09*	E2	
	10 05 06*	H2, E1, E2	
	10 05 08*	E2	
	10 06 07*	E1, E2	
	10 06 09*	E2	
	10 07 07*	E2	
	10 08 19*	E2	
	10 11 13*	E1, E2	
	11 01 08*	E2	
	11 01 09*	H1, H2, E1, E2	
	11 01 11*	H2, E1, E2	
	11 01 13*	H1, H2, E1, E2	
	11 01 16*	E1, E2	
	12 01 07*	E2	
	12 01 14*	H1, H2, E2	
	12 03 01*	E2	
	13 04 01*	E2	
13 04 02*	E2		

	13 04 03*	E2	
	13 05 06*	E2	
	13 08 01*	E2	
	16 10 01*	H1, H2, E1, E2	
	16 10 03*	H1, H2, E1, E2	
	19 01 06*	E1, E2	
	19 02 05*	H1, H2, E1, E2	
	19 02 07*	E1, E2	
	19 08 07*	H2, E1, E2	
	19 08 08*	H2, E1, E2	
	19 08 10*	E2	
	19 08 11*	E1, E2	
	19 08 13*	H1, H2, E1, E2	
	19 11 05*	H2, E1, E2	
	19 13 03*	E1, E2	
	19 13 05*	H2, E1, E2	
	19 13 07*	H2, E1, E2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
II	06 05 02*	H1, H2, E1, E2	H1, H2, E1, E2

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
III	04 02 19*	H1, H2, E1, E2	H1, H2, E1, E2
	05 01 03*	E2	
	05 01 05*	E2	
	05 01 06*	E2	
	05 01 09*	H1, H2, E2	
	05 01 12*	E2	
	06 05 02*	H1, H2, E1, E2	
	07 03 01*	H2, E1, E2	
	10 02 11*	E2	
	10 02 13*	E1, E2	
	10 03 25*	H2, E2	
	10 03 27*	E2	
	10 04 09*	E2	
	10 05 06*	H2, E1, E2	
	10 05 08*	E2	

	10 06 07*	E1, E2	
	10 06 09*	E2	
	10 07 07*	E2	
	10 08 19*	E2	
	11 01 08*	E2	
	11 01 09*	H1, H2, E1, E2	
	11 01 11*	H2, E1, E2	
	11 01 15*	E1, E2	
	11 01 16*	E1, E2	
	12 01 09*	E2	
	12 01 14*	H1, H2, E2	
	12 03 01*	E2	
	13 01 05*	E2	
	13 04 01*	E2	
	13 04 02*	E2	
	13 04 03*	E2	
	13 05 06*	E2	
	13 08 01*	E2	
	13 08 02*	E2	
	16 10 01*	H1, H2, E1, E2	
	16 10 03*	H1, H2, E1, E2	
	19 01 06*	E1, E2	
	19 02 05*	H1, H2, E1, E2	
	19 02 07*	E1, E2	
	19 08 07*	H2, E1, E2	
	19 08 08*	H2, E1, E2	
	19 08 10*	E2	
	19 11 05*	H2, E1, E2	
	19 13 03*	E1, E2	
	19 13 05*	H2, E1, E2	
	19 13 07*	H2, E1, E2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal- einstufungen
IV	07 05 01*	H2, E1, E2	H2, E1, E2
	08 01 15*	E2	
	12 03 01*	E2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
V	06 02 03*	E1	H1, H2, E1, E2
	06 02 05*	E1, E2	
	06 03 13*	H1, H2, E1, E2	
	06 05 02*	H1, H2, E1, E2	
	09 01 01*	E1, E2	
	09 01 02*	E1, E2	
	20 01 15*	E1, E2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
Vla	07 01 01*	E1, E2	E1, E2
	07 02 01*	E1, E2	
	07 03 01*	E1, E2	
	07 05 01*	E1, E2	
	07 06 01*	E1, E2	
	07 07 01*	E1, E2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
VI	05 01 12*	E2	H1, H2, P8, E1, E2, O1
	06 01 01*	H2, E1, E2, O1	
	06 01 02*	E2	
	06 01 03*	H1, H2	
	06 01 05*	P8	
	06 01 06*	H1, H2, E1, E2	
	06 03 13*	H1, H2, E1, E2	
	06 05 02*	H1, H2, E1, E2	
	11 01 05*	H1, H2, P8, E1, E2	
	11 01 06*	H1, H2, P8, E1, E2	
	20 01 14*	H2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
VII	01 05 05*	E2	H2, E1, E2
	01 05 06*	H2, E1, E2	

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Einstufung	Maximal-einstufungen
VIII	---	---	---

Die Stoffgruppe IX umfasst alle Abfallschlüssel gefährlicher Abfälle, die im Positivkatalog der Abfälle gemäß Anlage G des Genehmigungsbescheids aufgeführt sind. Damit können Abfälle vorhanden sein, die die Einstufungen H1, H2, P8, E1, E2 und O1 besitzen.

Stoffgruppe	AVV-Nr.	Maximaleinstufungen
IX	Siehe Positivkatalog	H1, H2, P8, E1, E2, O1

IV. 2. Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit gefährlichen Abfällen, die entzündbaren Eigenschaften besitzen

Hinsichtlich der fehlerhaften Annahme, dass keine gefährlichen Abfälle mit entzündbaren Eigenschaften vorliegen können, wird auf Abschnitt VI.1 dieser Widerspruchs begründung verwiesen. Auch aufgrund dieser Stoffeigenschaften können daher sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt begründet werden.

IV. 3. Vorliegen sicherheitsrelevanter Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt

Aufgrund der Einstufungen in den vorstehend aufgeführten Tabellen können zahlreiche sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt vorliegen. Eine systematische Ermittlung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt fehlt jedoch in den Antragsunterlagen, dem Genehmigungsbescheid sowie der Verfahrensakte.

Nimmt man den Bericht „KAS-1 - Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für aufgrund ihres Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ der Kommission für Anlagensicherheit zur Grundlage, lassen sich sicherheitsrelevante Anlagenteile bestimmen. In der Veröffentlichung von 2006 wurden die mit der Novellierung der 12. BImSchV verbundenen Änderungen des Anhangs I der 12. BImSchV im Leitfaden KAS-1

eingearbeitet. Am 2.6.2015 verabschiedete die KAS eine Überarbeitung und Anpassung des KAS-1 an die neue Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV. Am 5.10.2017 verabschiedete die KAS eine redaktionell angepasste Fassung.

Tabelle 1 des Berichts KAS-1 enthält Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile. Bei Erreichen oder Überschreiten eines Richtwerts liegt ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil vor. Bei Unterschreiten eines Richtwerts ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Damit war es zu jedem Zeitpunkt möglich, alle sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt zu bestimmen. Eine systematische Ermittlung oder auch nur einen Bezug auf die sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt enthalten die Antragsunterlagen jedoch nicht.

Eine systematische Ermittlung und Darstellung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt weisen die Antragsunterlagen jedoch nicht auf. Exemplarisch können sicherheitsrelevante Anlagenteile aber auf der Grundlage von Formular 3 „Anlagedaten“ bestimmt werden.

Die für die CPB-Anlage vorgesehenen Stoffgruppen können gemäß dem vorstehend Dargestellten die folgenden Einstufungen aufweisen, denen gemäß dem Bericht KAS-1 die folgenden Richtwerte für Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt zugeordnet sind:

Einstufungen	Richtwert SRA/kg
H1	100
H2	1000
P8	1000
E1	2.000
E2	4.000
O1	500

Dabei gehen die Verweise auf Zielbehälter (B200/B210/B220), bei denen je nach Stoff-gruppe aus den vereinfachten Fließschemata hervorgehen soll, welche Stoffgruppen in diese gepumpt werden sollen (siehe S. 12 von Anlage 2), ins Leere. Denn ein „vereinfachtes Fließschema“ befindet sich lediglich in Anlage 3 der Antragsunterlagen. Dieses „vereinfachte Fließschema“ weist aber keinen Bezug zu Anlagenteilen, sondern lediglich zu Betriebs-einheiten auf. Das R&I-Schema mit der Zeich.-Nr. 1210-093-3001-001-A weist zwar eine Anlagenübersicht auf, jedoch keine differenzierte Angabe der Stoffklassen. Zudem mangelt es dem R&I-Schema an der üblichen Abkürzungslegende (differenziert nach PCE-Kategorie, PCE-Verarbeitungsfunktion und PCE-Verarbeitungsfunktion) und der Aggregatlegende. Auf dieser Grundlage ist eine differenzierte Stoffstrombetrachtung und Festlegung im Genehmigungsbescheid nicht möglich.

Nimmt man Formular 3 sowie Nr. 1.3 und Nr. 2.2 der Anlage 2 zur Grundlage, lassen sich für die folgenden Anlagenteile folgende enthaltene Stoffgruppen und Mengen identifizieren:

Betriebseinheit	Anlagenteil	Inhalt/kg	Stoffgruppen	Richtwert SRA/kg
BE 1410	2 Sedimentationsbecken (B100, B110)	jeweils 106.000	I, II, III, IV, VII	100
BE 1410	3 Annahmetanks (B120, B130, B140)	jeweils 27.500	I, II, III, IV, VII	100
BE 1410	Sammelbehälter für Spaltöle (B700)	30.000	I	100
BE 1420	Flotationstanks (B200, B210, B220)	jeweils 27.500	I, II, III, IV, VII	100
BE 1420	Spaltölvorlagebehälter (B710)	6.300	I	100
BE 1420	Fällungsreaktor mit Rührwerk (B300)	27.500	V, VI	100
BE 1420	Fällungsreaktor mit Rührwerk (B310)	27.500	V, VI	100
BE 800	B 1000	100.000	IX	100
BE 800	B 1001	50.000	IX	100

Damit sind bereits bei diesen Anlagenteilen die Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt überschritten.

Gemäß den Antragsunterlagen werden Säuren nur in IBC angeliefert. Diese haben ein Fassungsvermögen von 1 m³. Bei einer Dichte von 1000 kg/m³ und möglichen Einstufungen der Stoffgruppe VI von H1, H2, P8, E1, E2 und O1 ist der einschlägige Richtwert für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt von 100 kg überschritten. Damit wäre bereits ein IBC als sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt anzusehen. Dies gilt erst recht für die IBC-Dosierstation mit den Dosierstellen D501 – D504.

Der Containerstellplatz (BE 1430) ist nicht in Formular 3 aufgeführt. Allerdings ergibt sich seine Lagerkapazität von 150 Tonnen aus Anlage 2 Nr. 1.1.3 des Genehmigungsantrags. Gemäß dem Beiblatt zu Anlage 8 des Genehmigungsantrags sind dabei die folgenden gefährlichen Abfälle relevant.

AVV-Nr.	Charakterisierung Antragsteller	Einstufungen
150202	Aktivkohle aus der Nanofiltration	H1, H2, E1, E2
16 10 01	Anlieferungen nicht behandelbar	H1, H2, E1, E2
19 02 05	Filterkuchen ölhaltig Filterkuchen Schwermetalle	H1, H2, E1, E2
19 08 11*	Bioschlamm	E1, E2

Damit sind auch hier die Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt überschritten.

Damit ergibt sich das folgende Ergebnis für BE 1430

Betriebseinheit	Anlagenteil	Inhalt/kg	Stoffgruppen	Richtwert SRA/kg
BE 1430	Containerstellplatz zur Lagerung von Filterkuchen und Aktivkohle	Lagerung in Containern bzw. bis zu 14 Mulden im Gesamtumfang von 150.000	H1, H2, E1, E2	100

Das Durchflusskriterium für Pumpen, Rohrleitungen etc. liegt gemäß KAS-1 beim Zahlenwert der Tabelle 1 des KAS-1 in der Einheit kg/10 min.

Pumpen und Rohrleitungen sind grundsätzlich sicherheitsrelevante Anlagenteile (siehe Nr. 9.2.4.1 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung). Hierzu muss der Richtwert für das Durchflusskriterium erreicht oder überschritten sein.

An die Pumpen P101 – P105, P200, P210, P220 schließen sich gemäß R&I-Schema Rohrleitungen mit einer Nennweite von DN 65 an.

Das Durchflusskriterium ist insbesondere bei den folgenden Pumpen (jeweils den Betriebseinheiten zugeordnet) und daraus resultierend auch bei den anschließenden Rohrleitungen überschritten:

Betriebs- einheit	Pumpe zuzüglich sich anschließender Rohrleitung	Durchfluss/ m ³ /h	Durchfluss/ kg/10 min	Stoff- gruppen	Richtwert SRA /kg/10 min
BE 1420	Förderpumpe für flüssige Behandlungs- wässer in die Flotationstanks (P101 – P103)	jeweils 60	jeweils 10.000	I, II, III, IV, VII	100
BE 1420	Förderpumpe für Schlämme (P104 – P105)	jeweils 25	jeweils 4.167	I, II, III, IV, VII	100
BE 1420	Förderpumpen zur Ausschleusung (P200, P210, P220)	jeweils 60	jeweils 10.000	I, II, III, IV, VII	100
BE 1420	Förderpumpe von B710 zu B700	60	10.000	I	100
BE 1420	Förderpumpe von B700 in die Flotationstanks	60	10.000	I	100
BE 1420	Förderpumpen zur Ausschleusung (P300, P310)	60	10.000	V, VI	100

V. Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion

Gemäß der „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“

https://www.umwelt-online.de/recht/luft/bimschg/vo/12bvvezh_ges.htm

zählen zu den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen mit besonderer Funktion insbesondere

- Maschinen und Ausrüstungsteile zur Gewährleistung des sicherheitsrelevanten Massenflusses, z.B. Pumpen, Ventile, Rohrleitungen
- PLT-Schutzeinrichtungen,
- PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen,

- Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Eintritt einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu verhindern oder Auswirkungen eines Störfalls zu begrenzen.

Eine systematische Ermittlung und Darstellung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion weisen die Antragsunterlagen jedoch auch nicht auf.

Das R&I-Schema mit der Zeich.-Nr. 1210-093-3001-001-A weist an zahlreichen Rohrleitungen, Schieber, Ventile etc. auf. Diese betrifft insbesondere Rohrleitungen, durch die gefährliche Abfälle transportiert werden, die den o.a. Stoffgruppen und den Stoff-kategorien der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen sind. Alle diese Schieber, Ventile etc. sind als Anlagenteile mit besonderer Funktion zu charakterisieren.

Gemäß dem R&I-Schema lassen sich sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion identifizieren, so z.B. (Angabe mit Anlagenteilen)

- Füllstandsanzeiger mit Alarmierung (B100, B110 B120, B130, B140, B200, B210, B220, B300, B 400, B410, B700, B310, B1000, B1001)
- Temperaturanzeiger mit Alarmierung (B300, B310. B1000, B1001)

Gemäß Nr. C.3.16.2.2 befinden sich bei den Tanks weitere sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion:

- Bei doppelwandigen Tanks: Leckanzeigegerät bzw. Leckageerkennungssystem mit optischem und akustischem Signal
- Sicherheitseinrichtung gegen Ausheben
- Nicht absperrbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke

VI. Verneinung des Vorliegens sicherheitsrelevanter Anlagenteile durch die Genehmigungsbehörde

Obwohl, wie vorstehend gezeigt, sicherheitsrelevante Anlagenteile sowohl mit besonderem Stoffinhalt wie mit besonderer Funktion Teil der Chemisch-Physikalischen Behandlungs-anlage sind, hat die Genehmigungsbehörde dies verneint, wie sich aus Nr. E.6.1 des Genehmigungsbescheids ergibt.

VI. 1. Ausführungen im Genehmigungsbescheid

Die Genehmigungsbehörde führt in der Begründung des Genehmigungsbescheids (Nr. E.6.1.) an, dass zur „Neutralisation und Ausfällung in der Anlage keine Stoffe des Anhangs I eingesetzt werden, die über der 2%-Mengenschwelle der Spalte 4 der SförfallV liegen.“ Hierzu ist zuerst festzuhalten, dass nicht erst das Überschreiten der 2%-Mengenschwelle für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt erforderlich ist, sondern bereits das Erreichen dieses Richtwerts.

Zudem kann auch unterhalb dieses Richtwerts ein Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt vorliegen. Denn der Bericht KAS-1 führt ausdrücklich aus: „Bei Unterschreiten eines Richtwerts ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.“ Diese Einzelfallprüfung ist hier nicht erfolgt. Insofern kann bereits bei den Betriebsmitteln ein Vorliegen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nicht ausgeschlossen werden.

Fehl geht auch die Ausführung in Nr. E.6.1 des Genehmigungsbescheids, wonach das Vorliegen gefährlicher Abfälle in der Chemisch-physikalischen Behandlungsanlage, die für den Betrieb der bestehenden Anlage bereits genehmigt sind, dem Vorliegen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt entgegensteht.

So kommt es für die neu zu errichtende und zu betreibende CPB-Anlage nicht darauf an, ob neue Abfallarten angeliefert werden oder nicht. Entscheidend sind lediglich die Betrachtungen, ob die Richtwerte des Berichts KAS-1 für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt für Anlagenteile der CPB-Anlage erreicht oder überschritten werden. Dies ist, wie vorstehend gezeigt, der Fall und kann nicht negiert werden.

Soweit im Genehmigungsbescheid darauf abgestellt wird, dass es sich lediglich um wässrige Abwässer ohne entzündliche Eigenschaften handeln würde und keine Brand- und Explosionsgefahren vorliegen würden, verkennt dies das Gefahrenpotential der Abfälle gleich mehrfach.

So sind nicht nur die Gefahren, die durch die physikalischen Eigenschaften der Abfälle hervorgerufen werden, relevant. Vielmehr sind auch die Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren relevant. Die Einstufungen H1, H2, E1, E2 belegen, dass derartige Gefahren nicht auszuschließen sind. So können sich je nach Szenario bei der Freisetzung der Abfälle toxische Gase entwickeln oder zu Grundwasserverunreinigungen führen. Insbesondere das Versagen getrennter und unterteilter Auffangräume (siehe Nr. C.I.3.16.2.3 des Genehmigungsbescheides) kann zu Stoffreaktionen und zur Freisetzung toxischer Gase führen. Gemäß Nr. C.I.4.4.4 kann auch bei Betriebsstörungen nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten und Schäden hervorrufen, die nur noch begrenzt werden können. Diese wassergefährdenden Stoffe können auch die störfallrechtlichen Einstufungen E1 oder E2 haben und somit ernste Gefahren i.S.d. Störfall-Verordnung hervorrufen.

Zudem ist unzutreffend, dass durch die gelagerten Stoffe keine Brand- und Explosions-gefahren hervorgerufen werden können.

Gemäß Nr. C.I.4.1.2 des Genehmigungsbescheids sind Abfälle mit einem Flammpunkt $< 55\text{ °C}$ von der Annahme ausgeschlossen.

Weitere Einschränkungen wurden durch den Im Genehmigungsbescheid festgelegten Positivkatalog vorgenommen.

Der Positivkatalog der Antragstellerin wurde durch den Genehmigungsbescheid modifiziert. Diese modifizierte Fassung findet sich in Kapitel G (Anlage) des Genehmigungsbescheids. Eine Erläuterung findet sich direkt in einem Abschnitt unterhalb der Tabelle.

Die Erläuterung, dass die in der Tabelle mit X³ gekennzeichneten Abfälle Stoffe nach einem oder mehreren Kriterien des § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten können, ist dabei trivial. Denn bei diesen Abfällen (Abfallschlüsselnummern 08 01 15*, 08 01 19*, 08 04 13*, 08 04 19*) handelt es sich um gefährliche Abfälle. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 AVV sind die gefährlichen Abfälle dadurch definiert, dass sie eine oder mehrere der Eigenschaften aufweisen, die in Anhang III der europäischen Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung aufweisen. Dies gilt damit auch für alle anderen gefährlichen Abfälle, die im Positivkatalog des Genehmigungsbescheids aufgeführt sind.

Da gemäß Anstrich 1 der Tabelle nur entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 und 2 bei den mit X³ gekennzeichneten Abfällen – und auch nur, wenn sie als Stoffgruppe IV vorliegen – nicht vorliegen dürfen, ist das Vorliegen einer entzündbaren Flüssigkeit der Kategorie 3 möglich. Derartige entzündbare Flüssigkeiten sind unter der Nr. 1.2.3.3 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung aufgeführt. Damit wird ihnen auch ein besonderes Gefahrenpotential bzgl. der Brand- und Explosionsgefahr zugeordnet.

Zudem führt bereits das Ausschlusskriterium bzgl. des Flammpunkts $< 55\text{ °C}$ dazu, dass entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie III in der Anlage vorhanden sein können. Denn gemäß Tabelle 2.6.1. der CLP-Verordnung (Verordnung(EG) 1272/2008) liegt eine entzündbare Flüssigkeit der Kategorie III vor, wenn der Flammpunkt $\geq 23\text{ °C}$ und $< 60\text{ °C}$ ist. Damit können in dem laut Genehmigungsantrag und Genehmigungsbescheid zugelassenen Bereich $\geq 55\text{ °C}$ und $< 60\text{ °C}$ entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 in der Anlage vorliegen. Zudem gilt aufgrund der Fußnote 1 zu Tabelle 2.6.1. der CLP-Verordnung, dass Gasöle, Diesel und leichte Heizöle, die einen Flammpunkt zwischen 55 °C und 75 °C haben, als zur Kategorie 3 gehörend gelten. Dies überträgt sich auch auf die Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Auch hier gilt, dass derartige entzündbare Flüssigkeiten unter der Nr. 1.2.3.3 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung aufgeführt sind. und ihnen auch ein besonderes Gefahrenpotential bzgl. der Brand- und Explosionsgefahr zugeordnet wird.

Ein Anlagenteil, in dem sich derartige Flüssigkeiten befinden, kann ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil und bei einem Versagen zu einer ernsten Gefahr führen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass das Anlagenteil aufgrund der Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt für entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 zu einem

sicherheitsrelevanten Anlagenteil wird. Vielmehr ist es ausreichend, dass die Gefahrenkategorien H1, H2, E1 oder E2 in einem Anlagenteil aufgrund der Überschreitung der Richtwerte zu der Qualifizierung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil führen und die zusätzliche Qualifizierung des Abfalls als entzündliche Flüssigkeit der Kategorie 3 eine zusätzliche Brand- und Explosionsgefahr begründet. Für einen Störfall braucht zudem – unabhängig von der Menge – gemäß § 2 Nr. 7, 6 der Störfall-Verordnung nur ein gefährlicher Stoff, z.B. eine entzündliche Flüssigkeit der Kategorie III beteiligt sein.

Zudem wäre selbst bei Stoffen mit einem Flammpunkt von über 70 °C noch eine Brand- oder Explosionsgefahr gegeben. Genau aus diesem Grund fallen bestimmte Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu 393,15 Kelvin = 100 °C dienen, unter die Genehmigungspflicht gemäß der 4. BImSchV, siehe Nr. 9.2.1 des Anhangs I der 4. BImSchV.

Der Ausschluss der ernststen Gefahr bei den Stoffen, die physikalische Gefahren besitzen, ist damit auch hier nicht gegeben. Vielmehr liegen sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt aufgrund von Stoffen vor, die Umwelt- oder Gesundheitsgefahren hervorrufen können und gleichzeitig entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 sind.

Nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung können Anlagenteile, die die Richtwerte des KAS-1 als sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt ausgeschlossen werden. Diese Einzelfallbetrachtung ist auch bei den Anlagen mit gefährlichen Abfällen weder vom Antragsteller noch der Genehmigungsbehörde vorgenommen worden.

Unabhängig hiervon sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion. Diese liegen, wie vorstehend gezeigt, bei der Anlage vor. Hier existiert keine Ausnahmeregelung, um sie als sicherheitsrelevantes Anlagenteil auszuschließen. Auch hieraus begründet sich die Möglichkeit einer ernststen Gefahr.

Nr. E.6.1 des Genehmigungsbescheids belegt damit sowohl eine fehlerhafte Sachverhaltsermittlung als auch eine fehlerhafte Anwendung der Störfall-Verordnung.

Damit ist erstens § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV verletzt, da Nebenbestimmung C.I.7.2. die Fortschreibung des Sicherheitsberichts unzulässig auf einen Zeitpunkt vor Inbetriebnahme der CBP-Anlage verschiebt. Die Genehmigungsbehörde hätte stattdessen den Genehmigungsantrag zurückweisen müssen und die Vervollständigung der Antragsunterlagen unter Beachtung von § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV verlangen müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist auch der Genehmigungsbescheid rechtswidrig.

Verschärft wird dieses Defizit noch dadurch, dass auch bei der Änderung des Sicherheitsberichts die vorstehend dargestellten Aspekte nicht berücksichtigt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Gefahren, die aufgrund der Gefahrenmerkmale der angelieferten und behandelten gefährlichen Abfälle hervorgerufen werden. Stattdessen soll der Sicherheitsbericht gemäß Nr. E.6.1 des Genehmigungsbescheids nur „redaktionell fortgeschrieben“ werden. Dies bedeutet, dass die Gefahrensituation, die in den Antragsunterlagen nicht betrachtet und im Genehmigungsbescheid ausgeblendet wurde, auch weiterhin bestehen bleiben soll.

VI. 2.

Infolgedessen muss an den Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung festgehalten werden. Insoweit ist einhellige Rechtsprechung, dass der Verweis darauf genügt, es also bloße Förmerei wäre, diese nochmals wiederzugeben. Ergänzend sei jedoch nur darauf hingewiesen, dass schon durch die o.g. Aspekte dem Eintritt eines Schadensereignisses nicht berücksichtigt wurde und sich auch jetzt in der Verfahrensakte nicht wiederfindet, dass und inwieweit folgende Aspekte hätten Berücksichtigung finden müssen und berücksichtigt wurden:

- Zusammenwirken des beabsichtigten Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten;
- Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen, hier insbesondere insbesondere Flächen, Boden und Wasser;
- Umgang mit der Erzeugung von Abfällen;
- Bestehende und zukünftig hinzutretende Umweltverschmutzungen und Belästigungen;
- Die Risiken von Störfällen (siehe obige Ausführungen), Unfälle und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind;
- Verwendete Stoffe und Technologien;
- Die Auffälligkeit und Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle insbesondere in Berücksichtigung verschiedener Anlagen, Betriebsbereiche und Sicherheitsabstände und daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit.

Die betrifft zugleich die Kriterien für den Standort der Vorhaben, insbesondere die Nähe zur Widerspruchsführerin sowie der weiteren in der Anlage zum UVP Gesetz genannten Aspekte.

Gerade die Merkmale der möglichen Auswirkungen, hier auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, bleibt völlig außen vor.

Auch vor der Änderung des UVPG durch die UVPG-Novelle 2017 war der Flächenverbrauch als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zu prüfen. Auch die lassen die Ausführungen vermissen (vgl. BT-Drs. 18/11499, Seite 75). Insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-392/96, Urteil vom 21.09.1999) ist gerade bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlich nachfolgender Vorhaben eine umfassende UVP zu prüfen („Salamitaktik“). Die Ausführungen hierzu geben zwar wieder, dass man dies angeblich berücksichtigt hat. Die UVP selber lässt jedoch die Auswirkungen in der Kombination der kumulierenden Vorhaben sowie auf die verschiedenen Schutzgüter (insbesondere Mensch) vermissen.

Dies hat man anscheinend auch gesehen (siehe Ausführungen weiter unten), wenn schon bei der Störfall-Thematik die Prüfung nicht vollständig gewesen ist und man sich sehenden Auges darüber hinwegsetzt.

Insoweit ist mittlerweile anerkannt, dass auch Fehler in der UVP auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides und damit auf den Bestand „durchschlagen“ können (OVG Bautzen, Beschluss vom 12.04.2017, Az.: 4 B 266/16; BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: 9 A 23.10).

Es wird zwar behauptet, dass die Kumulierung im Rahmen der UVP hinreichend berücksichtigt worden sein soll. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Nach Angaben der Antragstellerin und nun auch des Bescheides soll es sich um die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Vorhabens handeln. Zudem ist man der Auffassung, dass das UVPG in der Fassung vor der UVPG-Novelle 2017 gelten würde und daher nach den früheren Vorschriften fortzuführen ist.

Richtigerweise ist daher die geplante Erweiterung für sich genommen UVP-pflichtig und ist in jedem Fall eine UVP für das Gesamtareal durchzuführen. Gerade durch die Möglichkeit, dass die Störfall-Thematik nicht hinreichend berücksichtigt worden ist und auch nach dem Schadensereignis nicht eingehende Berücksichtigung gefunden hat, sind gerade das Zusammenwirken beabsichtigter Vorhaben mit bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten nicht hinreichend berücksichtigt worden. Gerade Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Anlagen in räumlicher Nähe können Beeinträchtigungen auslösen, die nicht berücksichtigt wurden. Hieraus resultieren dann Gefahren für Sicherheitsabstände und daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, damit auch gerade für die Betroffenen, die Widerspruch erhoben haben.

Man ist zwar insoweit der Auffassung, Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagenbestandteile berücksichtigt zu haben. Dies kann jedoch schon nicht zutreffend sein, wenn schon die Störfall-Thematik nicht ordnungsgemäß abgearbeitet wurde, und damit diese Ergebnisse nicht auch im Rahmen der UVP Berücksichtigung gefunden haben können.

Letztlich wurde der für die UVP erforderliche Sachverhalt damit nicht vollständig erfasst und einer Klärung zugeführt.

Gerade vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben ist zudem zu berücksichtigen, dass auch wenn die UVP-Novelle 2017 nachfolgend erfolgte, das zugrundeliegende Unionsrecht bereits vorher vorhanden war und damit aus unionsrechtlicher Sicht nichts unternommen werden darf, was die Erreichung der Ziele der UVP-Änderungsrichtlinien beeinträchtigen würde. Vergleichbar der Rechtsprechung zu Verschlechterungsgeboten im Rahmen der Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie gilt Entsprechendes auch für die UVP und die Anwendung des UVP-Gesetzes vor Umsetzung des Unionsrechts. Das UVPG vor der UVPG-Novelle 2017 muss also so ausgelegt und angewandt werden, dass die zugrundeliegenden unionsrechtlichen Richtlinien inhaltlich Geltung finden. Das bedeutet zwangsläufig, dass auch und gerade unter Berücksichtigung des Schadensereignisses der Kriterienkatalog und die Anforderungen des neuen UVPG zumindest mit zu berücksichtigen sind.

Wie bereits in den Einwendungen ausgeführt, die wir ausdrücklich zum Gegenstand des Inhalts dieses Schreibens machen, geht es darum, die unverändert fortbestehenden Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen so zu berücksichtigen, dass diese in die Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungs- und Erweiterungsvorhabens einbezogen werden.

VI. 3. Auswertung der Verfahrensakte

Die Auswertung der Verfahrensakte verfestigt die Einschätzung, dass eine unzureichende Sachverhaltsermittlung und sachfremde Erwägungen zum vorliegenden rechtswidrigen Genehmigungsbescheid geführt haben. Der Vorgang begründet auch die Besorgnis der Befangenheit gegen verschiedene beteiligte Amtsträger der SGD Süd und daraus resultierend die Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheids.

Die Verfahrensakte ist nicht paginiert. Damit kann nachfolgend nicht auf Seitenzahlen der Verfahrensakte Bezug genommen werden.

Die folgenden Zitate aus der Verfahrensakte haben zum Teil orthografische oder grammatikalische Fehler. Diese sind ggf. bereits in den Originaldokumenten enthalten.

Mit Schreiben vom 22.3.2016 wurde seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt der SGD Süd (Unterzeichner XXXXXXXXXXXXXXX) gegenüber SGD Süd, Ref 31 erklärt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben der Firma Süd+Müll GmbH & Co. KG zur Änderung und Betrieb der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Errichtung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt keine Einwendungen bestehen, wenn u.a. folgende Nebenbestimmung festgelegt wird:

„Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage sind der Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem fortzuschreiben.“

Bereits hier wurde verkannt, dass die sicherheitsrelevanten Anlagenteile hätten ermittelt werden müssen und soweit durch die Änderung der Anlage diese sicherheitsrelevanten Anlagenteile betroffen sind, die Teile des Sicherheitsberichts, die den Abschnitten II Nr. 1, 3 und 4 sowie den Abschnitten III bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, dem Antrag beizufügen sind (§ 4b Abs. 2 S. 1, 2 der 9. BImSchV). Eine Prüfung bzgl. der sicherheitsrelevanten Anlagenteile fiel hier entgegen den Bestimmungen der 9. BImSchV genauso aus, wie die Beachtung der Anforderung, den Sicherheitsbericht im Rahmen der vervollständigten Antragsunterlagen fortzuschreiben und nicht lediglich eine Fortschreibung vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage vorzunehmen. Diese Verkennung der Rechtslage wirkte sich in der Folge auf die korrekte Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheids aus.

Mit Email vom 13. September 2018 XXXXXXXXXXXX an XXXXXXXXXXX(SGD Süd) werden nun rechtliche Fehler durch die Genehmigungsbehörde erkannt. So heißt es dort:

„In meiner Stellungnahme vom 22.3.2016 zum o.g. Vorhaben hatte ich Auflagen zum Vollzug der Störfall-Verordnung vorgeschlagen. Danach ist der Sicherheitsbericht vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben.

Eine Prüfung der Fortschreibungen im Sicherheitsbericht hätte im Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde veranlasst werden sollen. Dazu wäre ein Gutachter nach § 29a BImSchG mit der Aufgabe zu betrauen gewesen.

Mir liegen die Antragsunterlagen nicht vor. nach meiner Erinnerung war eine Prüfung nicht veranlasst worden und ich hatte dies auch nicht verlangt.

Können wir im Bescheid die Prüfung der Fortschreibung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen Gutachter nach § 29a BImSchG noch als Auflage aufnehmen?“

Letzteres wird von XXXXXXXXXXXX mit Email vom 17. September 2018 zugesagt.

Mit Email vom 26. September 2018 kommen XXXXXXXXXXXX in einer Email an XXXXXXXXXXXX weitere Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens. So heißt es dort:

„Ist die Vorlage der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes nach der Störfall-Verordnung tatsächlich Genehmigungsvoraussetzung oder reicht die Vorlage des fortgeschriebenen Sicherheitsberichtes vor der Inbetriebnahme der Anlage aus?

Gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ist nur dann ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist.

Diesbezügliche Fragen müssen intern in Abteilung 2 geklärt werden.“

Mit Email vom 26. September 2018 bittet XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX um die Beantwortung dieser Frage.

Mit Email vom 26. September 2018 schreibt XXXXXXXXXXXX an XXXXXXXXXXXX:

„Ein Gutachten (und damit auch der fortgeschriebene Sicherheitsbericht) ist üblicherweise vor der Erteilung der Genehmigung (Genehmigungsvoraussetzungen) einzuholen. Empfehlungen des Gutachters können so in den Genehmigungsbescheid einfließen.

Wenn durch den Antragsgegenstand keine ernste Gefahr zu erwarten ist, kann der Sicherheitsbericht redaktionell (ohne gutachterliche Prüfung) fortgeschrieben werden und dann nach Erteilung des Bescheides z.B. vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.

Die Begründung für den Verzicht auf eine gutachterliche Prüfung kann im Antrag ausgeführt werden.“

Mit Email vom 15. Oktober 2018 schreibt XXXXXXXXXXXX an XXXXXXXXXXXX:

„Da ich zum Vollzug der Störfall-Verordnung nicht über die erforderliche Sachkenntnis verfüge, hatte ich ihre Frage an unserem Arbeitsbereich 1 mit der Bitte um Unterstützung gesandt. Wenn ich die Antwort von XXXXXXXXXXXX richtig verstehe, wird in der Regel ein Sachverständigengutachten (nach § 29b BImSchG bekanntgebener Gutachter) eingeholt. Nur wenn keine „ernste Gefahr“ zu erwarten ist kann darauf verzichtet werden.

Wie das bei der Antragstellerin mit der „ernsten Gefahr“ zu beurteilen ist, hat uns nicht zuletzt das Ereignis im August wieder drastisch vor Augen geführt.

Ich empfehle, eine Prüfung der Fortschreibungen im Sicherheitsbericht im Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV zu veranlassen. Dazu ist ein Gutachter nach § 29a BImSchG mit der Aufgabe zu betrauen.“

Bei dieser Email sind drei Aspekte relevant.

Der für die Bearbeitung des Themas „Vollzug der Störfall-Verordnung“ zuständige Sachbearbeiter der SGD Süd Mitarbeiter gibt freimütig zu, von diesem Thema nicht die erforderliche Sachkenntnis zu besitzen. Damit wird ein zentraler Teil des Genehmigungsverfahrens von einer inkompetenten Person bearbeitet. Dies erklärt die fehlerhafte Einschätzung der Anforderungen der 9. BImSchV bzgl. der Fortschreibung des Sicherheitsberichts im Schreiben vom 22.3.2016.

Zu Recht wird eine ernste Gefahr nicht ausgeschlossen.

Nun werden aber erstmals – wenn auch unvollständig – seitens Herrn XXXXXXXX richtige Schlüsse gezogen. Dies betrifft die Hinzuziehung eines Gutachters.

In der Folge wird XXXXXXXXXXXX die Brisanz des Vorgangs bewusst.

In ihrer Email vom 9. November 2018 an XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXX (alle SGD Süd) mit Bezugnahme auf die Email von XXXXXXXXXXXX vom 15. Oktober 2018 heißt es:

„Hallo KollegInnen,

hier die Antwort der Gewerbeaufsicht zum Thema „Fortschreibung des Sicherheitsberichtes als Genehmigungsvoraussetzung oder Vorlage vor Inbetriebnahme“.

Wir müssen jetzt entscheiden, wie wir weitermachen.

Meiner Meinung nach sollte dies ein Jurist der Abt. 2 prüfen und dann eine endgültige Stellungnahme abgeben, ich halte die bisher gemachten Ausführungen für nicht korrekt.

Die Folgen, wenn wir jetzt nochmals Unterlagen nachfordern, sind gravierend. Wir müssten womöglich nochmals auslegen?

Zumal wir auch in Erklärungsnot kommen, wenn wir das jetzt fordern. Vor dem Störfall hat Ref 23 dies nicht gefordert.

Ich habe einmal die relevanten Rechtsvorschriften aufgeführt und wichtige Stellen markiert.“

Aufgeführt ist insbesondere § 4b der 9. BImSchV.

In § 4b der 9. BImSchV, der regelt, welche Teile des Sicherheitsberichts in einem Änderungsgenehmigungsverfahren dem Antrag beizufügen sind, ist mit Bezug auf die sicherheitsrelevanten Anlagenteile folgende Passage markiert:

„In diesem Fall und im Fall eines Genehmigungsverfahrens nach § 16a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann die Behörde zulassen, dass sich die vorzulegenden Teile des Sicherheitsberichts nur auf diese Anlagenteile beschränken, wenn sie trotz dieser Beschränkung aus sich selbst verständlich sind.“

Dieses bedeutet nichts anderes, als dass XXXXXXXXX inzwischen bewusst geworden war, dass die Antragsunterlagen unvollständig waren und eine Komplettierung und Neuauslegung zwingend geboten war, da in der Anlage sicherheitsrelevante Anlagenteile vorhanden waren.

Trotzdem erfolgte weder eine Ergänzung der Antragsunterlagen noch eine Neuauslegung.

Auch die Stellungnahme eines Juristen der Abt. 2 war in der Verfahrensakte nicht ersichtlich.

Stattdessen heißt es in der Email von XXXXXXXXX vom 9. November 2018:

*„Sehr geehrter XXXXXXXXXX,
vom Referat 31 aus wird dringend angeraten, dass diese Fragen explizit von Ihrem zuständigen Juristen geprüft wird.“*

Die Folgen, wenn wir jetzt diesen Störfallbericht vor Bescheidserteilung nachfordern und dann noch durch einen Sachverständigen prüfen lassen, sind gravierend. Wir müssten womöglich nochmals auslegen und auch nochmals einen Erörterungstermin durchführen.

Zumal wir auch in Erklärungsnöte kommen, wenn wir das jetzt fordern. Vor dem Störfall vom 21.08.2018 wurde die Vorlage des Störfallberichtes schon im Genehmigungsverfahren von Ihnen nicht gefordert und der Betreiber geht davon aus, dass § 9 Abs. 4 StörfallVO - Vorlage vor Inbetriebnahme gilt.“

Dies muss als „Wink mit dem Zaunpfahl“ verstanden werden. Zu Recht werden die Folgen (Neuauslegung, neuer Erörterungstermin) als gravierend eingeschätzt. Denn die Fehlerkorrektur würde auch bedeuten, dass die Behördenvertreter eigene Fehler eingestehen müssten. Die wird auch dadurch deutlich, dass von „Erklärungsnöten“ die Rede ist. Der Verweis auf die unterlassenen Anforderungen gegenüber dem Betreiber kann zudem nur so gewertet werden, dass sich beteiligte Behördenvertreter stärker gegenüber dem Betreiber verpflichtet fühlen, als ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren einschließlich Fehlerheilung durchzuführen. Eine Neuauslegung und Neuansetzung des Erörterungstermins würde zudem eine erhebliche Zeitverzögerung bedeuten, die Schadensersatzansprüche gegenüber der SGD Süd seitens des Betreibers begründen können.

Diesem Druck bzw. der für ihn und die SGD Süd unangenehmen Situation hat der Sachbearbeiter XXXXXXXXX offensichtlich nicht standgehalten.

So schreibt er in einer Email vom 28. November 2018 von XXXXXXXXX an XXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX mit CC an XXXXXXXXXXXXXXXX:

„mit Unterstützung des Kollegen XXXXXXX habe ich die Antragsunterlagen unter den Gesichtspunkten der Störfall-Verordnung nochmals durchgesehen und bin zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Laut Antragsunterlagen werden durch die Errichtung und den Betrieb der CPB-Anlage keine neuen Abfallarten angeliefert und behandelt. Bei den Abfällen handelt es sich ausschließlich um wässrige Abfälle ohne entzündliche Eigenschaften (keine Brand- und Explosions-gefahren). Es sollen zur Neutralisation und Ausfällung keine Stoffe des Anhangs I eingesetzt werden, die über der 2%-Mengenschwelle der Spalte 4 der StörfallV liegen (siehe Formular 8).

Damit werden in der CPB-Anlage keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Betriebsbereich errichtet und betrieben und es ist keine ernste Gefahr zu erwarten.

Es ist ausreichend, wenn der Sicherheitsbericht des Sonderabfallzwischenlagers auf Grund der Anlagenänderung – wie in meiner früheren Stellungnahme vorgeschlagen – vor Inbetriebnahme der CPB-Anlage redaktionell fortgeschrieben wird. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Gutachter ist hierbei nicht zwingend erforderlich, sondern kann der Anlagentreiberin allenfalls empfohlen werden.“

Diese Wende um 180 Grad kann nur als eine interessengeleitete Analyse gewertet werden, um als „letzten Strohalm“ eine Ergänzung der Antragsunterlagen, eine Neuauslegung, die Durchführung eines neuen Erörterungstermins und die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zu vermeiden. Denn diese Passage blendet alles aus, was das Vorliegen sicherheitsrelevanter Anlagenteile begründet bzw. führt in die Irre.

So ist es für das Vorliegen sicherheitsrelevanter Anlagenteile nicht von Belang, ob *„durch die Errichtung und den Betrieb der CPB-Anlage keine neuen Abfallarten angeliefert und behandelt“* werden.

Vielmehr kommt es nur darauf an, ob gefährliche Abfälle, die Gefahrenkategorien der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zuzuordnen sind, in den neuen Anlagenteilen in Mengen, die sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt begründen können, vorhanden sind. Dies ist, wie oben gezeigt, offensichtlich der Fall.

Dass es sich bei den Abfällen *„ausschließlich um wässrige Abfälle ohne entzündliche Eigenschaften (keine Brand- und Explosionsgefahren)“* handeln soll, ist erstens falsch und zweitens irreführend.

So können, wie oben gezeigt, entzündliche Flüssigkeiten der Kategorie 3 durchaus in der Anlage vorhanden sein. Zudem kann bis zu einem Flammpunkt von 100 °C noch eine Brandgefahr existieren. Ausgeschlossen werden jedoch nur Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55 °C.

Die Aussage ist auch irreführend, da die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften (Nr. 1.1 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung) und die umweltgefährlichen Eigenschaften Nr. 1.3 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung) der gefährlichen Abfälle erst gar nicht betrachtet werden. Dies hätte aber erfolgen müssen. Gerade diese

Eigenschaften begründen das Vorliegen sicherheitsrelevanter Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt.

Der Verweis auf die Stoffe zur „*Neutralisation und Ausfällung*“ geht an der Sache vorbei, da nicht diese, sondern die gefährlichen Abfälle die neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt begründen.

Zudem werden die sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion, die oben exemplarisch aufgeführt sind, völlig ausgeblendet.

Diese Fehler lassen sich nicht allein dadurch erklären, dass XXXXXXXXXX nach eigener Aussage hinsichtlich des Vollzugs der Störfall-Verordnung nicht über die erforderliche Sachkenntnis verfügt. Denn wenn er dies bereits erkannt hat, hätte er sich sachkundig machen können und müssen, z.B. anhand der o.a. Literatur des Bundes, Nordrhein-Westfalens und der Kommission für Anlagensicherheit. Die Verfahrensakte gibt keinen Hinweis darauf, dass dies auch nur im Ansatz erfolgt ist.

Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass hier Fehler der Behörde vertuscht werden sollen. Damit liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Dies begründet bereits die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 VwVfG gegen den im Genehmigungsverfahren bis zum Erlass des Genehmigungsbescheides tätigenXXXXXXXXX. Die tatsächliche Befangenheit ist dabei nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“. Dieser ist hier gegeben. Zudem ist XXXXXXXXXX nicht der Pflicht nachgekommen, den Behördenleiter darüber zu informieren, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Dass sich XXXXXXXXXX in der Sache bereits festgelegt hatte und auch nicht bereit war, seiner Amtsermittlungspflicht nachzukommen, wird auch bei dem folgenden Vorgang deutlich.

So hatte der jetzige Widerspruchsführer (Schutzgemeinschaft Gegen Mülldeponie) am 7. April 2019 eine Email an XXXXXXXXXX mit Anträgen und der Darlegung, dass in der Anlage sicherheitsrelevante Anlagenteile vorhanden sind, geschickt.

Mit Datum vom 8. April 2019 schreibt XXXXXXXXXX eine Email anXXXXXXXX, XXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXXXXX mit der Bitte um Stellungnahme zum Schreiben von Ulrike Bonifer bis zum 18.4.2019.

Am 11.4.2018 antwortet XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX mit CC an XXXXXXXXXXXXXXXund XXXXXXXXXXXX:

„zu den Belangen der Störfallverordnung in Bezug zum Genehmigungsantrag für die CPB-Anlage der Fa. SMT habe ich mich bereits in Schreiben und Mails geäußert. Auch durch das Schreiben der Bürgerinitiative sehe ich keine Veränderung des Sachverhalts, der eine Korrektur erforderlich machen würde.“

Spätestens hier hätten XXXXXXXXXX und die weiteren damit befassten Behördenvertreter die fehlerhafte Entscheidung bzgl. einer Ergänzung der Antragsunterlagen, einer Neuauslegung, der Durchführung eines neuen Erörterungstermins und der Einholung eines Sachverständigengutachtens korrigieren können.

Stattdessen wurden die Anträge weder beschieden, noch wird auf sie und die Darlegung der Existenz sicherheitsrelevanter Anlagenteile seitens des Widerspruchsführers (Schutzgemeinschaft Gegen Mülldeponie) in der Begründung des Genehmigungsbescheids eingegangen. Zwar wird seitens XXXXXXXXXX behauptet, er sehe „auch durch das Schreiben der Bürgerinitiative“ „keine Veränderung des Sachverhalts, der eine Korrektur erforderlich machen würde“. Allerdings ist in der Verfahrensakte nicht im Ansatz erkennbar, dass sich XXXXXXXXXX mit den dort vorgetragenen Anträgen und Argumenten befasst hat, obwohl sich Zweifel an der Richtigkeit seiner vorherigen Entscheidung geradezu aufdrängen mussten. Dies verstößt bereits gegen die Amtsermittlungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 24 Abs. 1, 2 VwVfG.

Bereits mit seiner Email vom 28. November 2018 hatte XXXXXXXXXX ein Verhalten gezeigt, welches die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt. Mit seiner Email vom 11.4.2019 verfestigt sich diese Besorgnis. Es drängt sich der Eindruck auf, dass auch neue, substantiierte Sachverhalte nicht wahrgenommen und beachtet werden sollen, um die rechtswidrigen Entscheidungen zum Vollzug der Störfall-Verordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unverändert beizubehalten. Gerade dies stellt einen weiteren Grund dar, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

Das gerechtfertigte Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung beschränkt sich dabei nicht nur auf XXXXXXXXXX. Die Besorgnis der Befangenheit gilt auch für die auf

Seite 1 und Abschnitt H des Genehmigungsbescheids aufgeführten Bearbeiterinnen XXXXXXXXXX (Verwaltungssachbearbeiterin) und XXXXXXXXXXXXXXXX (Technische Sachbearbeiterin).

Ganz offensichtlich war es XXXXXXXXXX bewusst, dass das Genehmigungsverfahren bzgl. § 4b der 9.BImSchV und der Erfüllung der Pflichten der Störfall-Verordnung nicht rechtmäßig durchgeführt wurde. Anders lassen sich ihre Emails vom 15. Oktober 2018 und vom 9. November 2018 nicht deuten. Statt jetzt auf eine Überarbeitung der Antragsunterlagen, die Prüfung der neuen Teile des zu ergänzenden Sicherheitsberichts sowie auf die Prüfung durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG zu drängen, hat sie XXXXXXXXXXin ihrer Email vom 9. November 2018 auf die gravierenden Folgen der Nachforderung eines Störfallberichts (gemeint sind hier wohl die Ergänzungen des Sicherheitsberichts) und der Prüfung durch einen Sachverständigen (Neuauslegung, neuer Erörterungstermin) hingewiesen. Zudem hat sie in dieser Email auf die „Erklärungsnot“ der Behörde verwiesen.

Diese Hinweise haben XXXXXXXXXX offensichtlich veranlasst, die rechtlich nicht haltbare Stellungnahme vom 28. November 2018 zu verfassen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass XXXXXXXXXX trotz Kenntnis der Rechtslage dieses Ergebnis bewusst herbeiführen wollte.

Dafür spricht auch, dass sie das Verfahren unverändert weiter betrieben hat und auch gegen seine weitere Durchführung in dieser Form nicht remonstriert hat.

Als technische Sachbearbeiterin hätte auch XXXXXXXXXXXX im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingreifen müssen. Sie war sowohl über die Emails vom 15. Oktober 2018 und vom 9. November 2018 wie auch über die Email vom 28. November 2018 informiert. Trotzdem ist sie untätig geblieben und hat ein nicht rechtmäßig verlaufendes Genehmigungsverfahren mitgetragen und als Verantwortliche für den Genehmigungsbescheid mitgezeichnet. Dies stellt einen Grund dar, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

Dies ist keineswegs unbeachtlich, sondern hat sich deutlich auf den Genehmigungsbescheid ausgewirkt. Statt die Anforderungen der 9. BImSchV und der Störfall-Verordnung korrekt zu berücksichtigen, verweist C.I.7 (Nebenbestimmungen, Abschnitt Störfall-Verordnung) des Genehmigungsbescheides unter C.I.7.2 lediglich auf eine Fortschreibung des Sicherheitsberichts vor Inbetriebnahme. Dies wird konkretisiert unter E.6.1. Dort ist fast – mit Ausnahme des ersten Absatzes - wortgleich der Inhalt der Email von XXXXXXXXXXXX vom 28. November 2018 aufgeführt. Dies bedeutet nicht nur, dass keine Heilung der Fehler des rechtswidrigen Genehmigungsverfahrens erfolgt. Gerade die Aussage, dass der Sicherheitsbericht lediglich redaktionell fortgeschrieben werden soll, bedeutet dass sicherheitsrelevante Anlagenteile weder bestimmt noch in eine Gefahrenquellenanalyse einbezogen wurden. Damit werden auch die materiellen Anforderungen der Störfall-Verordnung verletzt.

Damit haben drei Personen (XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX) am Genehmigungsverfahren und an der Formulierung des Genehmigungsbescheides mitgewirkt, obwohl Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Zudem ist eine Person (XXXXXXXXXXXX) der Amtsermittlungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 24 Abs. 1, 2 VwVfG nicht nachgekommen, was zu einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht der Behörde (SGD Süd) geführt hat. Dies hat sich sowohl auf das Genehmigungsverfahren wie auch auf den Genehmigungsbescheid ausgewirkt.

Der Genehmigungsbescheid ist daher rechtswidrig.

VII. Verletzung der Pflichten der 9. BImSchV und 12. BImSchV

Damit sind § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. Anhang II Nr. III.1 und Nr. IV.1 lit. a der 12. BImSchV verletzt. Diese Anforderungen an den Sicherheitsbericht dienen der Erfüllung von § 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Ihnen kommt damit direkt eine drittschützende Wirkung zu. Wenn ihre Erfüllung nicht dargelegt ist, insbesondere nicht Teil der ausgelegten Unterlagen war, liegt eine Verletzung drittschützender Bestimmungen vor. Dies gilt umso mehr, da lediglich eine redaktionelle, jedoch keine inhaltliche Fortschreibung des Sicherheitsberichts vorgesehen ist.

Die drittschützenden Anforderungen an den Sicherheitsbericht sind nicht erfüllt.

So hätte eine eingehende Beschreibung möglicher Störfälle einschließlich einer Zusammenfassung der Vorfälle, die für diese Szenarien ausschlaggebend sein können, erfolgen müssen.

Dabei sind betriebliche Gefahrenquellen zu berücksichtigen, wie sich auch aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BImSchV ergibt. Diese können auch weitere Anlagen des Betriebsbereichs sein, in diesem Fall z.B. das bestehende Sondermüllzwischenlager. Explizit beim Brand- und Explosionsschutz heißt es in § 4 Nr. 1 lit. b der 12. BImSchV, dass der Betreiber Maßnahmen zu ergreifen hat, damit Brände und Explosionen nicht in einer die Sicherheit beeinträchtigenden Weise von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können. Diese betriebliche Gefahrenquelle für das neu beantragte Vorhaben wurde nicht betrachtet. Stattdessen wurde lediglich zentral darauf abgestellt, dass die zur Behandlung anstehenden Stoffe einen Flammpunkt $< 55\text{ °C}$ besitzen würden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BImSchV und Anhang II Nr. IV.1 lit. b der 12. BImSchV sind auch umgebungsbedingte Gefahrenquellen zu berücksichtigen. Hierzu gehören u.a. Überflutungen des Betriebsbereichs durch Starkregen und Stürme. Daher hätten die folgenden technischen Regeln berücksichtigt werden müssen:

- TRAS 310: Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser
- TRAS 320: Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten - Fassung 06/2015

Umgebungsbedingte Gefahrenquellen wurden in den Antragsunterlagen und im Genehmigungsbescheid in keiner Weise berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV und Anhang II Nr. IV.1 lit. c der 12. BImSchV ist auch der Eingriff Unbefugter zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere Eingriffe sogenannter Innentäter oder Drohnenangriffe.

Eingriffe Unbefugter wurden in den Antragsunterlagen und im Genehmigungsbescheid nicht berücksichtigt.

Die Antragstellerin hätte gemäß Anhang II Nr. IV.2 der 12. BImSchV zudem auch eine Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle vornehmen und diese darstellen müssen. Weder hat der Betreiber Störfallszenarien ermittelt oder dargestellt, noch ist er davon ausgegangen, dass es zu Störfällen kommen kann. Denn sämtliche Szenarien führen dazu, dass es zu keinen relevanten Ereignissen mit gefährlichen Stoffen kommen kann. Dabei verkennt die Antragstellerin, dass es zu Dennoch-Störfällen kommen kann, die zwar vernünftigerweise auszuschließen sind, aber ursachenunabhängig in einer Auswirkungsbetrachtung dargestellt werden müssen. Auch der Genehmigungsbescheid berücksichtigt dies nicht.

Zudem fehlt es an einer Bewertung vergangener Ereignisse mit den gleichen Stoffen und Verfahren gemäß Anhang II Nr. IV.3 der 12. BImSchV, der daraus gezogenen Lehren und der Darstellung der daraus resultierenden Maßnahmen.

VIII. Rechtsfolge

Der Genehmigungsbescheid ist aufgrund der Mitwirkung von Personen am Genehmigungsverfahren, gegen die die begründete Besorgnis der Befangenheit gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 VwVfG besteht, bereits formell rechtswidrig. Auch die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 24 Abs. 1, 2 VwVfG) begründet die formelle Rechtswidrigkeit. Diese Rechtsverletzungen sind auch beachtlich, weil sie sich gravierend auf die Entscheidung ausgewirkt haben.

In materieller Hinsicht ist die Pflicht gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV verletzt, Teile des überarbeiteten Sicherheitsberichts in die Antragsunterlagen aufzunehmen. Zudem ist die Pflicht zur Überarbeitung des Sicherheitsberichts verletzt, da dieser nur redaktionell fortgeschrieben werden soll. Beide Aspekte führen zur Verletzung drittschützender Vorschriften des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV.

Zudem mangelt es dem Genehmigungsbescheid an der erforderlichen Bestimmtheit. Damit ist er auch unwirksam.

Der Genehmigungsbescheid ist daher aufzuheben.

Zur Sicherstellung einer unparteiischen Amtsausübung wird zudem **beantragt**, dass sich XXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX einer Mitwirkung im Widerspruchsverfahren enthalten. Gegen alle drei Personen besteht hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens die begründete Besorgnis der Befangenheit gemäß (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Diese setzt sich auch im Widerspruchsverfahren fort.

IX.

Des Weiteren ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig, da sie vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden dürfte. Maßstab ist hierbei, ob sich ein sog. vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte. Nachdem es sich hier um einen umfangreichen Sachverhalt handelt, der sich zudem über viele Teilkomplexe und mehrere Jahre hinzieht, zudem um Rechtsfragen, deren Tragweite der einzelne Bürger nicht überschauen kann, ist davon auszugehen, dass sich jeder Bürger in einem solchen Falle eines Anwalts bedient hätte. Insbesondere ist von einem rechtsunkundigen „durchschnittlichen“ Bürger auszugehen. Des Weiteren gibt es keine Hinweise, dass gerade die Widerspruchsführerin

über besondere Sach- und Rechtskunde verfügen würde, die es ihr ermöglichen würde, die Rechtsfragen ohne Bevollmächtigten zu klären.

Für ergänzende Unterlagen und Ausführungen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cymutta
Rechtsanwalt